

# RS Vwgh 2020/1/15 Ra 2017/22/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §10 Abs3

AsylG 2005 §55

BFA-VG 2014 §9

FrPoIG 2005 §52 Abs3

MRK Art8

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

## Rechtssatz

In einer jahrelangen ehrenamtlichen Betätigung (unter anderem mit Betreuung hilfsbedürftiger Menschen) ist ein deutlicher Hinweis auf das Bestehen einer weitgehenden sozialen Integration in Österreich zu erblicken. Bei derartigen Tätigkeiten handelt es sich um einen mit Blick auf die vorzunehmenden Interessenabwägung nach Art. 8 MRK durchaus wesentlichen Umstand. Eine derartige ehrenamtliche Betätigung stellt zudem ein starkes Indiz für das grundsätzliche Vorliegen einer Arbeitsbereitschaft auf Seiten der Fremden dar.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2017220047.L01

## Im RIS seit

18.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)